



Betriebliche Altersversorgung

Clever, attraktiv und rechtssicher gestalten.

Neue Welt für die betriebliche Altersversorgung.

Seit der globalen Finanzkrise hat sich der Trend zu niedrigen Zinsen zunehmend beschleunigt. Wesentlicher Treiber für das aktuelle Negativzinsumfeld ist die expansive Ausrichtung der Geldpolitik, die sich infolge der Corona-Krise vermutlich weiter verfestigen bzw. verschärfen wird. Somit ist auch für die kommenden Jahre von einem anhaltenden Niedrigzinsumfeld auszugehen.

Wie passt sich Ihre betriebliche Altersversorgung an?

bAV: Eine clevere Kombination aus Förderrendite und Produktrendite

Allein aufgrund der steuer- und sozialabgabenfreien Beitragszahlung sowie des Arbeitgeberzuschusses erreicht die bAV eine Förderrendite von durchschnittlich ca. 3%. Dabei ist die Produktrendite noch nicht berücksichtigt. Unser breites Produktportfolio bietet Ihnen die Möglichkeit Ihr **individuelles Chancen-/Risiko-Verhältnis** zu wählen.

Abgesenkte Garantien (mindestens 80%) wirken als Renditeturbo

Laut dem Institut für Finanz- und Aktuarwissenschaften (ifa) lohnen sich sogenannte Sachwertanlagen wie fondsgebundene Rentenversicherungen in Zeiten niedriger Zinsen besonders, denn sie sorgen für einen langfristigen Inflationsausgleich. Somit sind auch für sicherheitsorientierte Anleger abgesenkte Garantien bedarfsgerecht.

Wer weiterhin attraktive Renditen erzielen möchte, muss Abstriche bei Garantien in Kauf nehmen.

Zulässigkeit von abgesenkten Garantien in der bAV

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom 30.08.2016 (3 AZR 361/15) müssen für das Vorliegen einer sogenannten beitragsorientierten Leistungszusage (boLZ) folgende Voraussetzungen gewahrt sein:

- ✓ Beiträge müssen in Versorgungsanwartschaften umgewandelt werden.
- ✓ Die Umwandlung muss aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses geschehen.
- ✓ Die Leistungshöhe muss bereits im Umwandlungszeitpunkt feststehen.
- ✓ Das Anlagerisiko darf nicht vollständig vom Arbeitnehmer getragen werden.

Vor diesem Hintergrund vertreten wir die Auffassung, dass bei der boLZ lediglich die Umwandlung eines Beitrags in eine Versorgungsanwartschaft erfolgen und dabei die versicherungsmathematische Umwandlung gewährleistet sein muss. Darüber hinaus muss das Lebensversicherungsunternehmen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen. Unseres Erachtens sind auch Versicherungsprodukte geeignet, die Anforderungen an eine boLZ zu erfüllen, die zum planmäßigen Leistungsbeginn nicht den vollständigen Erhalt der eingezahlten Beiträge, sondern z.B. nur 90% oder 80% garantieren. Die zukünftige Entwicklung in Rechtsprechung oder Gesetzgebung können wir jedoch nicht absehen.